



„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“
Das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes seit 1945

Nina Kathalin Kummer

Schon seit 1919 ist es dem deutschen Staat erlaubt, privaten Eigentümer/-innen die Ausfuhr von Kulturgütern ins Ausland zu versagen.¹ Zu begründen war dieser Schritt bis zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes im Jahr 2016 lediglich damit, dass der Verlust eines Objektes für den „deutschen Kulturbesitz“ als wesentlich einzustufen ist. So hieß es in § 1 Abs. 1 des *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* von 1955:

Kunstwerke und anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut –, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten des Gesetzes befinden, in ein ‚Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes‘ eingetragen.²

In der Folge war zwar die Ausfuhr der gelisteten Objekte nicht pauschal verboten, sie stand jedoch unter einem Genehmigungsvorbehalt und wurde von den zuständigen Landesbehörden im Falle eines entsprechenden Antrags meistens versagt. Mit der jüngsten Neufassung des Gesetzes von 2016 wurde das Listenprinzip zum einen durch eine generelle Ausfuhr genehmigungspflicht nach dem Kategorienprinzip ergänzt.³ Zum anderen wurden die Tatbestandsmerkmale für die Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes erweitert. So ist Kulturgut von den obersten Landesbehörden nach § 7 Abs. 1 nur noch dann einzutragen, wenn

1 *Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken* (AusfVO), 11.12.1919, RGBI. v. 11.12.1919, S. 1961.

2 § 1 Abs. 1 *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* (KultGSchG), 06.08.1955, BGBl. I v. 09.08.1955, S. 501.

3 Gemäß § 24 ist für die Ausfuhr von Kulturgütern, die bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreiten, generell die Beantragung einer Ausfuhr genehmigung erforderlich, § 24 Abs. 1 *Gesetz zum Schutz von Kulturgut* (Kulturgutschutzgesetz – KGSG), 31.07.2016, BGBl. I v. 05.08.2016, S. 1914.

1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist,
2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.⁴

Der Gesetzgeber wertet diese lange geforderte Präzisierung der Eintragungsvoraussetzungen nicht als Verschärfung, sondern als „Festschreibung der im Laufe der Jahrzehnte ausgebildeten und durch Selbstbindung der Verwaltung verstetigten Eintragungspraxis“ – und suggeriert damit einen einheitlichen und anerkannten Umgang mit dem Schutzverzeichnis während der letzten rund sieben Jahrzehnte.⁵ Die Kriterien seien „unverändert streng“ und lediglich entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Länder inhaltlich geschärft worden.⁶ Die seit Gründung der deutschen Bundesrepublik rund 2.000 unter Schutz gestellten Objekte und Sammlungen allerdings erzählen eine etwas andere Geschichte.

Das Verzeichnis als Manifestation der bundesdeutschen Rechtspraxis

Das erste bundesdeutsche Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes wurde am 1. März 1961 veröffentlicht und führte insgesamt 128 Kulturgüter aus Privatbesitz. Darunter waren neben Gemälden von Hans Holbein d. J., Peter Paul Rubens und Antoine Watteau Zeichnungen von Albrecht Dürer, Skulpturen von Tilman Riemenschneider sowie zahlreiche mittelalterliche Handschriften, frühneuzeitliche Tapisserien und kunsthandwerkliche Objekte sakraler und profaner Natur.⁷ Seitdem wurde das sogenannte Gesamtverzeichnis, das sich aus den einzelnen Listen der Bundesländer zusammensetzt, insgesamt achtmal in aktualisierter Fassung im *Bundesanzeiger*

4 § 7 Abs. 1 KGSG.

5 Deutscher Bundestag: Bericht zum Umfang des Verwaltungsaufwandes von Bund und Ländern – Zwei Jahre Kulturgutschutzgesetz, BT-Drucksache 19/7145, 16.01.2019, S. 21, URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/071/1907145.pdf>, letzter Zugriff am 22.02.2024.

6 Deutscher Bundestag 2019, S. 6.

7 „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 01.03.1961, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 112/83 Nr. 321: Schutz des deutschen Kulturgutes, Liste der national wertvollen Kunstwerke, 1959–1961.

veröffentlicht und ist seit 2010 auf einer Webseite der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien abrufbar.⁸

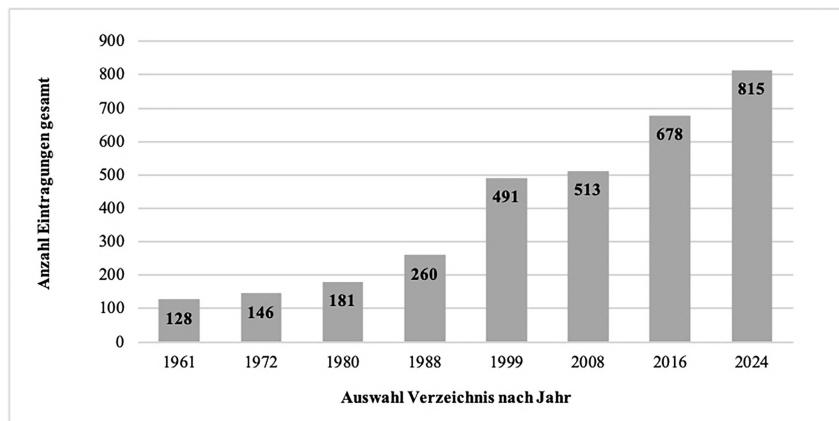
Auf die Frage, wie viele Kulturgüter (außer Archivgut) seit 1945 unter Abwanderungsschutz gestellt worden sind, gibt es mehrere mögliche Antworten: Bezieht man alle Objekte der mittlerweile rund 80 verzeichneten Sammlungen mit ein, liegt die Summe bei über 1,1 Millionen. Betrachtet man jede Sammlung hingegen als eine Sachgesamtheit und zählt nur jene Objekte, die einzeln aufgelistet sind, kommt man auf knapp 2.000. Nach offizieller Zählweise allerdings sind es nur 815 endgültige Eintragungen, da teils auch verwandte Werke oder Werkgruppen nur als eine Nummer gezählt werden. Von diesen wurden bis heute rund 90 Eintragungen wieder gelöscht.⁹ Im Gegensatz zu der unsteten Entwicklung der Eintragungspraxis der 1920er und 1930er Jahre¹⁰ deutet der Anstieg der Eintragungszahlen nach Ende des Zweiten Weltkrieges auf eine vergleichsweise kontinuierliche Entwicklung hin. Allerdings lassen sich bei genauerer Betrachtung auch für diese Jahrzehnte recht unterschiedliche Tendenzen ausmachen. Während sich die Anzahl der Eintragungen bis in die 1980er Jahre nur etwas mehr als verdoppelte, ist sowohl für die 1990er Jahre als auch für die Jahre vor der Novellierung ein sprunghafter Anstieg zu verzeichnen. Nach der Neuregelung sind demgegenüber wieder deutlich weniger Eintragungen vollzogen worden. Innerhalb der letzten rund acht Jahre wurden insgesamt 36 Eintragungsverfahren eingeleitet, von denen nach heutigem Stand allerdings

8 „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 10.07.1980, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 135a, 25.07.1980, S. 4–23; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 16.01.1983, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 31a, 14.02.1983, S. 5–28; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 01.09.1986, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 192a, 15.10.1986, S. 5–29; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 21.10.1988, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 212a, 11.11.1988, S. 5–31; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 30.11.1992, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 243b, 29.12.1992, S. 5–33; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 18.12.1995, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 19a, 27.01.1996, S. 5–45; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 19.04.1999, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 97a, 28.05.1999, S. 5–58; „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“, 19.11.2008, in: *Beilage Bundesanzeiger*, Nr. 196a, 24.12.2008, S. 5–89; „Datenbank geschützter Kulturgüter“, URL: https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/dbgeschuetzte_rkulturgueter_node.html, letzter Zugriff am 21.02.2024.

9 Stand: 31.03.2024.

10 Siehe dazu die Auswertung des Verzeichnisses der national wertvollen Kunstwerke in Maria Obenaus: *Für die Nation gesichert? Das „Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke“: Entstehung, Etablierung und Instrumentalisierung 1919–1945*, Berlin 2016, S. 111–155 sowie S. 209–238.

nur 21 positiv entschieden wurden. Zwölf Verfahren wurden eingestellt und drei bislang noch nicht entschieden.¹¹ Die zusätzlichen 45 Eintragungen, die seitdem von Baden-Württemberg und Hamburg vorgenommen wurden, umfassen Kulturgüter, die dort bereits denkmalschutzrechtlich erfasst sind.¹²

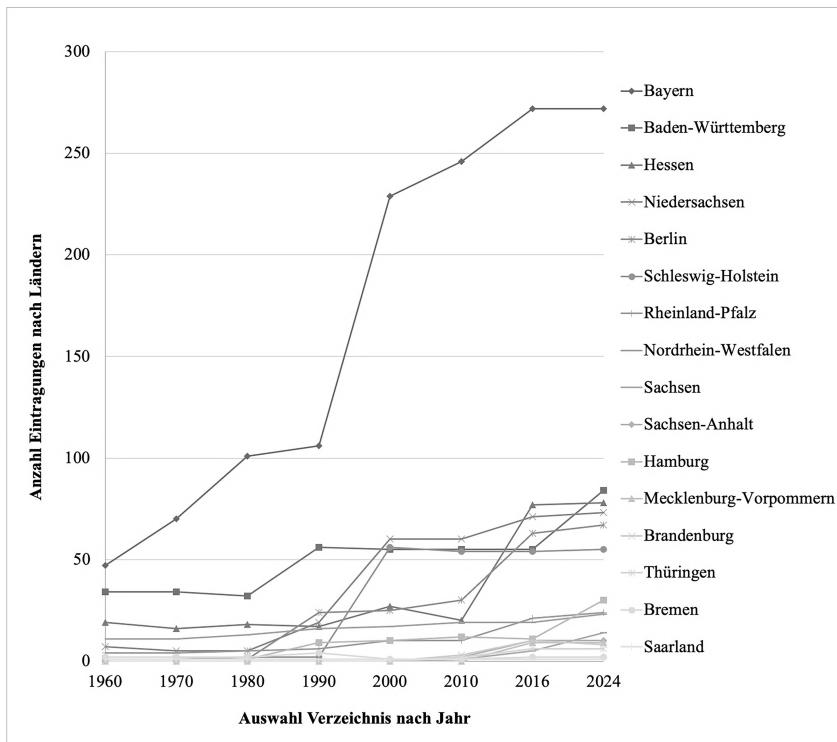


Anzahl der Eintragungen gesamt, 1961–2024

Entgegen einer naheliegenden Vermutung ist die erste der beiden umfassenderen Erweiterungen des Verzeichnisses nicht auf die deutsche Wiedervereinigung zurückzuführen. Bis auf eine einzige Eintragung blieben die ab 1995 aufgenommenen Listen der neuen Bundesländer nämlich zunächst leer. Und auch heute macht ihr Anteil mit insgesamt nur 47 Eintragungen nicht mehr als sechs Prozent des nationalen Kulturerbes der Bundesrepublik Deutschland aus. Betrachtet man die Entwicklung der absoluten Eintragungszahlen seit der Veröffentlichung des ersten Verzeichnisses, zeigt

-
- 11 Stand: 31.05.2024. Diese Angaben beziehen sich auf die seit Inkrafttreten des neuen Kulturgutschutzgesetzes am 06.08.2015 im *Bundesanzeiger* durch die zuständigen Landesbehörden bekannt gegebenen Verfahrenseinleitungen, Eintragungen und Einstellungen sowie auf die Angaben in den aktuellen Länderverzeichnissen unter: https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Druckverss_Landerverzeichnisse/druckvers_verzeichnis_node.html, letzter Zugriff am 31.05.2024.
- 12 Baden-Württemberg, Nr. 19, 37, 51, 60, 63, 70, 150, 880, 882, 883, 886–888, 643, 661–664, 383, 201, 268, 271, 482, 493, 494, 509, 516; Hamburg, Nr. 129, 1007, 1338, 1460, 1469, 14421, 14422, 14430, 14870, 14876, 14991, 29048, 39232, 43362, 44105, 44162, 44220, 44398.

sich auch für die alten Bundesländer ein ausgesprochen heterogenes Bild: Bayern veranlasste von Beginn an die meisten Eintragungen. Darauf folgen mit weitem Abstand die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Berlin und Schleswig-Holstein, deren Listen mittlerweile zwischen 55 und 85 Eintragungen umfassen. Hamburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen stehen mit je 20 bis 30 Eintragungen vor den übrigen Ländern, die bis heute teils nicht mehr als eine Handvoll Kulturgüter und Sammlungen unter Abwanderungsschutz gestellt haben.

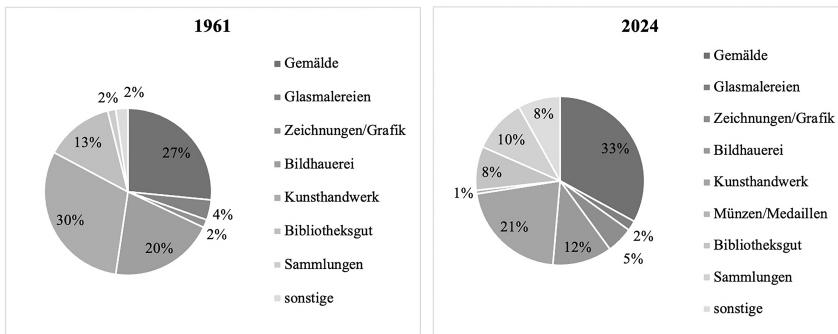


Anzahl der Eintragungen nach Ländern, 1961–2024

Aber nicht nur die Anzahl, sondern auch die Art der unter Schutz gestellten Kulturgüter ist ausgesprochen heterogen und lässt Zweifel an einer einheitlichen Eintragungspraxis aufkommen. Neben Gemälden, Zeichnungen und Skulpturen namhafter Künstler/-innen finden sich Autografen, Mobiliar und Musikinstrumente, aber auch Münz- und Vogelsammlungen, fossile

Tierknochen sowie der erste Versuchsmotor von Rudolf Diesel und die *Bremer Hansekogge* auf der Liste. Wie der Vergleich des prozentualen Anteils der Gattungen im Verzeichnis von 1961 und heute zeigt, machte Kunsthandwerk zunächst die größte Gruppe der schützenswerten Objekte aus, seit Anfang der 1980er Jahre jedoch stehen Gemälde an erster Stelle. Zeichnungen und Grafiken wurden im Verhältnis dazu nur selten unter Schutz gestellt. Auch der Anteil von Plastiken und Skulpturen ist im Laufe der Zeit gesunken. Dafür wurden zunehmend mehr Sammlungen und Kulturgüter anderer Art gelistet. Während 1961 beispielsweise nur zwei bronzezeitliche Funde und ein Artefakt aus dem Paläolithikum unter Schutz standen, zählen heute mehr als 40 Objekte der frühesten Menschheitsgeschichte zum nationalen Kulturerbe. Auch die zahlreichen Maschinen und Transportmittel aus dem 18. und 19. Jahrhundert fächern das Spektrum mittlerweile weiter auf; ebenso die vielen fossilen Funde und naturgeschichtlichen Objekte, deren Unterschutzstellung Ende der 1990er Jahre noch gänzlich ohne Vorbild war. Dementsprechend ist auch der Entstehungszeitraum der schützenswerten Objekte insgesamt deutlich größer geworden und reicht heute von mehrere Millionen Jahre alten Skelettfunden bis zu Bildwerken der jüngsten Vergangenheit, wie das Werk *Bananen unter Glas* von Dieter Roth aus dem Jahr 1971 oder die Skulptur *Diálogo – Tolerancia* des spanischen Bildhauers Eduardo Chillida von 1992, die beide 2015 von Nordrhein-Westfalen unter Schutz gestellt wurden.¹³ Dabei lässt sich bezüglich der Länderverzeichnisse feststellen, dass die alten Bundesländer insgesamt deutlich mehr Werke der bildenden Kunst schützen, während die neuen Bundesländer vorrangig kunsthandwerkliche und naturgeschichtliche Objekte sowie umfangreiche Sammlungen zu ihrem Kulturerbe zählen.

13 Nordrhein-Westfalen, Nr. 10503, 10907. Das Verfahren war noch unter altem Recht am 4. Februar 2015 eingeleitet worden und wurde am 17. Oktober 2016 positiv entschieden, siehe Land Nordrhein-Westfalen: „Bekanntmachung über den Schutz von Kulturgut vom 17. Oktober 2016“, in: *Bundesanzeiger*, 11.II.2016. Die hier und im Folgenden zur Identifizierung der Werke genannten Nummern wurden bei der endgültigen Aufnahme des betreffenden Objektes in das Landesverzeichnis vergeben. Wie die Legende am Anfang jedes gedruckten Gesamtverzeichnisses verrät, stehen die ersten beiden Stellen der Zahlenfolge für das Bundesland, die dritte für die Art des Kulturgutes und die letzten beiden geben schließlich die Reihenfolge der in dieser Kategorie vollzogenen Eintragung an.

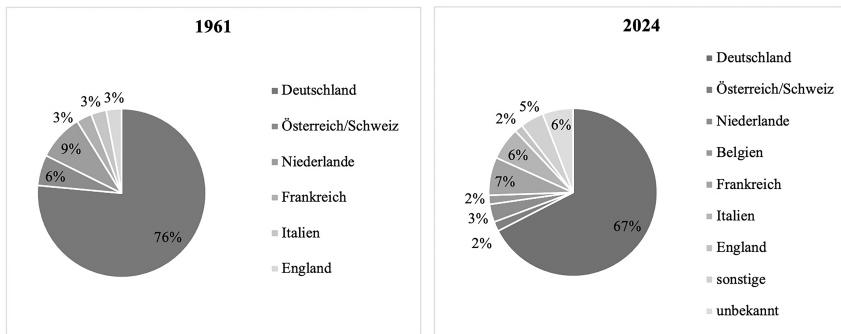


Art der unter Schutz gestellten Kulturgüter, 1961 & 2024

Hinsichtlich der Herkunft zeigt sich, dass Zeugnisse deutscher Künstler – sowie einiger weniger deutscher Künstlerinnen wie Gabriele Münter und Hedwig Bollhagen – noch immer den größten Anteil am national wertvollen Kulturbesitz ausmachen.¹⁴ Aktuell zählen sie 507 Eintragungen, gefolgt von 55 Werken französischer, 47 Werken italienischer und zusammengekommen 39 Werken niederländischer und belgischer Künstler/-innen.¹⁵ Dabei fällt auf, dass sich die Gemälde durch internationalere Entstehungskontexte auszeichnen, während die Werke der anderen Gattungen zu einem Großteil auf deutsche Urheber/-innen zurückgehen. Obwohl im Laufe der Zeit auch einzelne Werke lettischer, ägyptischer, tansanischer und chinesischer Herkunft als national wertvoll gelistet wurden, liegt der Fokus weiterhin auf dem europäischen Kulturrbaum. Bemerkenswert ist dabei auch, dass Hamburg, Bremen, Thüringen und das Saarland ausschließlich Kulturgüter deutscher Herkunft listen und dass auch die Verzeichnisse von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt diesbezüglich nur einige wenige Ausnahmen enthalten. Werke, die außerhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik geschaffen wurden, stehen häufiger in Hessen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und am meisten in Bayern und Berlin unter Schutz.

14 Stand: 31.05.2024.

15 Stand: 31.05.2024.



Nationale Herkunft der unter Schutz gestellten Kulturgüter, 1961 & 2024

Bei genauerer Prüfung zeigt sich, dass der Großteil der Werke nicht deutscher Herkunft konkrete Bezüge zur hiesigen Kultur aufweist, oftmals schon durch ihre teils Jahrzehntelange Zugehörigkeit zu einer privaten oder öffentlichen Sammlung. Beispiele dafür sind Antoine Watteaus Gemälde *Einschiffung nach Kythera*, das schon 1736 von Friedrich dem Großen erworben worden war und bis zum Ankauf durch die Stadt Berlin im Jahr 1982 unter Abwanderungsschutz stand,¹⁶ und der 1840 von Gustav Seyffarth in Triest für die Universität Leipzig angekaufte *Sarg des Hedbasti-rū*, mit dem die Sammlung des Ägyptischen Museums begründet wurde.¹⁷ Nicht nur durch ihre Rezeptionsgeschichte, sondern auch durch ihren Entstehungskontext eng mit Deutschland verbunden sind die Gemälde jener französischen, italienischen und englischen Künstler des 18. Jahrhunderts, die viele Jahre an deutschen Adelshäusern tätig waren. Die dort entstandenen Bildwerke weisen häufig sowohl durch Entstehungsort und Auftraggeber/-in als auch durch ihr Sujet ortsspezifische Bezüge auf: Sie zeigen zeitgenössische Persönlichkeiten des deutschen Adels, wie das von dem französischen Künstler Antoine Pesne gefertigte *Bildnis der Landgräfin Karoline von Hessen*, oder sie verweisen auf den Ort ihrer Bestimmung, wie

¹⁶ Berlin, Nr. 03101. Zu dem umstrittenen Ankauf des Gemäldes durch die Stadt Berlin siehe Richard Schneider: „Im Kopf nach Kythera. Für Watteau haben die Berliner nichts übrig“, in: *Die Zeit*, 30.09.1983, URL: <https://www.zeit.de/1983/40/im-kopf-nach-kythera>, letzter Zugriff am 11.03.2024.

¹⁷ Sachsen, Nr. I3608. Siehe dazu Ägyptisches Museum der Universität Leipzig: „Geschichte der Sammlung“, URL: <https://www.gkr.uni-leipzig.de/aegyptisches-museum/geschichte>, letzter Zugriff am 05.01.2023.

der Entwurf zum Deckenfresko im Kaisersaal der Würzburger Residenz des Italieners Giovanni Battista Tiepolo.¹⁸

Durchaus vergleichbare regionale Bezüge beinhalten die Werke von den in Deutschland geborenen Künstler/-innen. Während Bundesländer wie Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor allem Porträts des ansässigen Adels führen, listen Baden-Württemberg, Bayern und Hessen zahlreiche kunstgewerbliche Objekte aus dem Besitz ihrer ehemaligen fürstlichen Landesherren, wie beispielsweise das *Reichsschwert des Herzogs Eberhard im Bart* aus der Sammlung des Grafen von Württemberg oder der *Markgrafenpokal* aus dem Eigentum der Markgrafen und Großherzöge von Baden.¹⁹ In Bayern, Berlin und Hessen stehen zudem mehrere Gemälde mit einer motivischen Ortsreferenz unter Schutz, wie beispielsweise das Gemälde *Brandenburger Tor* des Berliner Malers Eduard Gaertner oder Max Beckmanns Mainpanorama *Eisgang*.²⁰ Andere Objekte wiederum, wie der für die Burgkappelle Wildenstein gestaltete Altar des Meisters von Meßkirch oder die Glasfenster der Dominikanerkirche in Wimpfen, sind durch ihren Bestimmungsort eng mit der jeweiligen Region verbunden.²¹ Im Fall des spätantiken Spangenhelms aus Gammertingen und dem prähistorischen *Hortfund von Neupotz* in der Pfalz sind es hingegen die Fundorte, die die besondere Verbindung zu dem unterschutzstellenden Bundesland begründen.²² Im Gegensatz dazu sind Kunst- und Kulturgüter, die auf Ereignisse der deutschen Geschichte verweisen, äußerst selten. Einige der wenigen Beispiele dafür sind das 1998 von Bayern aufgenommene *Große Friedensmahl* von Joachim von Sandrart von 1650 sowie die erst kürzlich durch Schleswig-Holstein gelistete Friedrichsruher Fassung der *Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1871)* von Anton von Werner aus dem Jahr 1885.²³

Auch wenn der Titel des Verzeichnisses national wertvollen Kulturgutes anderes vermuten lässt, dominieren also insgesamt nicht Objekte mit einer besonderen Bedeutung für den deutschen Nationalstaat oder einem inhaltlichen Bezug zu dessen Geschichte, sondern Kulturgüter mit einer spezifischen Bedeutung für das jeweilige Bundesland. Allerdings war der

18 Hessen, Nr. 07107, 07110; Bayern, Nr. 02178.

19 Baden-Württemberg, Nr. 01607, 01614.

20 Berlin, Nr. 03108; Hessen, Nr. 07808.

21 Baden-Württemberg, Nr. 01103; Hessen, Nr. 07202.

22 Baden-Württemberg, Nr. 01902; Rheinland-Pfalz, Nr. 11801.

23 Bayern, Nr. 02176; Schleswig-Holstein, Nr. 15912.

regionale Bezug keine zwingende Voraussetzung für eine Unterschutzstellung. Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen führen viele Objekte ohne entsprechenden Landesbezug. Auch hierbei handelt es sich zumeist um Gemälde, jedoch in der Regel um Werke von Künstlern, die im Kanon der deutschen oder europäischen Kunstgeschichte einen besonderen Stellenwert einnehmen. So finden sich neben den Arbeiten von Albrecht Dürer, Caspar David Friedrich und Max Liebermann zum Beispiel auch Werke von Rembrandt van Rijn, Francisco de Goya, Thomas Gainsborough, Pablo Picasso und Edvard Munch.²⁴ Auffallend ist dabei, dass sich fast alle dieser überregional bedeutenden Werke als Dauerleihgaben in großen Häusern wie der Gemäldegalerie in Berlin, dem Städel Museum in Frankfurt am Main oder den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in München befinden. Im Gegensatz dazu stammen viele der kunsthandwerklichen Objekte mit regionalem Bezug aus den Kunstsammlungen des ehemaligen deutschen Hochadels, darunter Stücke aus den Fürstlich Fürstenbergischen Sammlungen in Donaueschingen und den Fürstlich Hohenzollernschen Sammlungen im Schloss Sigmaringen sowie den Sammlungen der Markgrafen und Großherzöge von Baden, des Fürsten von Öttingen-Wallerstein und des Grafen zu Erbach.

Unter den verhältnismäßig wenigen Eintragungen, die seit der jüngsten Novellierung des Gesetzes vorgenommen wurden, sind hingegen fast ausschließlich Werke deutscher Herkunft. Neben der bereits genannten *Kaiserproklamation* von Anton von Werner sind darunter das *Liesborner Evangeliar* aus dem 10. Jahrhundert, der Domschatz von Halberstadt, ein Konvolut von Illustrationen der grimmischen Hausmärchen des hessischen Künstlers Otto Ubbelohde sowie die Gemäldesammlung des süddeutschen

24 Albrecht Dürer: Berlin, Nr. 03113, Niedersachsen, Nr. 09302; Caspar David Friedrich: Bayern, Nr. 02804_08–02804_12, Berlin, Nr. 03309*, Hamburg, Nr. 06109; Max Liebermann: Bayern, Nr. 02173, Nr. 02804_22, 02804_23, Berlin, Nr. 03131; Rembrandt van Rijn: Baden-Württemberg, Nr. 01105, Berlin, Nr. 03100, Niedersachsen, Nr. 09103, 09105, Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 08101, Nordrhein-Westfalen, Nr. 10104; Francisco de Goya: Bayern, Nr. 02112, 02118, 02136; Thomas Gainsborough: Bayern, Nr. 02154, 02156, Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 08801_5; Pablo Picasso: Bayern, Nr. 02128; Edvard Munch: Hessen, Nr. 07113. Bei den mit einem Asterisk versehenen Nummern handelte es sich um Kulturgüter oder Sammlungen, für die zwar ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet worden war, die gemäß § 4 KultgSchG also bereits einer vorübergehenden Ausfuhr-genehmigungspflicht unterlagen, deren endgültige Eintragung dann aber abgelehnt oder aufgrund eines zwischenzeitlich erfolgten Ankaufs durch die öffentliche Hand nicht mehr als notwendig erachtet worden war.

Fürstenhauses Schönborn und die Urschrift der Verfassung von Rheinland-Pfalz.²⁵ Zwar lassen sich angesichts der wenigen Einzelfälle und der aus datenschutzrechtlichen Gründen noch unter Verschluss gehaltenen Vorgangssakten noch keine verallgemeinerbaren Aussagen über die dabei maßgeblichen Eintragungskriterien formulieren, doch die vorliegende Begründung aus Schleswig-Holstein deutet darauf hin, dass der Nachweis einer identitätsstiftenden Funktion für die Kultur Deutschlands dabei nun – und entgegen der bisherigen Praxis – besonderes Gewicht hat. Bei der *Kaiserproklamation* ist diese laut dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowohl aufgrund der gezeigten Darstellung – die Ernennung und Würdigung des preußischen Königs Wilhelm II. zum deutschen Kaiser in Versailles im Jahr 1871 – und der Entstehungsgeschichte – gefertigt im Auftrag des Hauses Hohenzollern als Geschenk für den Reichskanzler Otto von Bismarck zu dessen 70. Geburtstag im Jahr 1885 – als auch aufgrund der „vielfältigen Rezeption in Lehr-, Fachbüchern und Nachlagewerken“ und der künstlerischen Qualität des Werkes gegeben.²⁶ Es handle sich um eine „Ikone der deutschen Kunst- und Staatsgeschichte“, wie es in der Eintragungsbegründung heißt.²⁷ Und auch der rheinland-pfälzische Landtagspräsident Hendrik Hering rühmte die Urschrift der Landesverfassung nach der Unterschutzstellung im Jahr 2022 laut *Süddeutscher Zeitung* als ein „grundlegendes Dokument für die Identität der Rheinland-Pfälzer“.²⁸

25 Schleswig-Holstein, Nr. 15912; Nordrhein-Westfalen, Nr. 10403; Sachsen-Anhalt, Nr. 14902; Hessen, Nr. 07301; Bayern, Nr. 02189; Rheinland-Pfalz, Nr. 11810.

26 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Benachrichtigung der Eigentümerin über die Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 KGSG, hier: Anton von Werner: Gemälde: „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1971), Friedrichsruher Fassung (1885)“, 02.07.2020, überliefert in: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

27 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Benachrichtigung des Sachverständigenausschusses über die Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes gemäß § 14 KGSG, hier: Anton von Werner: Gemälde: „Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreiches (18. Januar 1971), Friedrichsruher Fassung (1885)“, 02.07.2020, überliefert in: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

28 O. A.: „Landtag – Mainz. Urschrift der Landesverfassung im Kulturgut-Verzeichnis“, in: *Süddeutsche Zeitung online*, 23.05.2022, URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-mainz-urschrift-der-landesverfassung-im-kulturgut-verzeichnis-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220523-99-401978>, letzter Zugriff am 22.02.2024.

Die Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes lassen bei genauerer Betrachtung also ernsthafte Zweifel daran aufkommen, ob mit der Ergänzung der gesetzlichen Eintragungskriterien tatsächlich nur die bisherige Länderpraxis kodifiziert wurde. Auch in der juristischen Literatur wurde das zwar von Beginn an infrage gestellt, doch besteht diesbezüglich noch immer kein Konsens: Während Nicolai von Cube, Lucas Elmenhorst und Volker Wiese sowie Benita Böhm § 7 Abs. 1 KGSG als eine Verengung gegenüber der alten Rechtslage werten, die zu einer wesentlichen Beschränkung des Schutzbestandes führe,²⁹ folgen Kerstin von der Decken, Frank Fechner, Matthias Weller, Louisa Kimmig sowie Günter Winands³⁰ und Melanie List der Gesetzesbegründung, nach der die Eintragungskriterien nicht erweitert, sondern „lediglich auf Basis bestehenden Rechts und der Rechtspraxis konkretisiert“ und damit zwar „formell strenger“ geworden seien, aber keine materielle Verschärfung darstellten.³¹ Allerdings konnte bislang keine der beiden Seiten ihr Urteil auf eine empirische Untersuchung der bundesdeutschen Eintragungspraxis stützen. Die Aussagen wurden entweder ausschließlich auf Grundlage der Rechtsprechung und der Eintragungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz oder mit Verweis auf einen Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in

-
- 29 Nicolai von Cube: „Ist das Kunst oder kann das weg? Die Ratlosigkeit des Rechtsanwenders nach gut gemeinter Gesetzgebung“, in: *NJW*, 11(2017), S. 787–791, hier S. 788; Lucas Elmenhorst/Volker Wiese (Hg.): *Kulturgutschutzgesetz. Kommentar*, München 2018, S. 10; Benita Böhm: *Die identitätsstiftende Wirkung national wertvoller Kulturgüter*, Baden-Baden 2021, S. 134.
- 30 Günter Winands war als Ministerialdirektor und Stellvertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an der Novellierung des Gesetzes maßgeblich beteiligt. Bernd Schultz, Gründer des Auktionshauses Villa Grisebach, bezeichnete ihn in einer kritischen Stellungnahme in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* auch als „federführenden Beamten hinter der Gesetzesnovelle“ („Das Schleppnetz zieht sich langsam zu“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.01.2016, URL: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/bernd-schultz-stellt-kulturgutschutzgesetz-inf rage-14008679.html>, letzter Zugriff am 13.05.2024).
- 31 Günter Winands/Melanie List: „Das neue Kulturgutschutzgesetz“, in: *KUR*, 6(2016), S. 198–206, hier S. 198; Kerstin von der Decken: „Das Kulturgutschutzgesetz von 2016 – mit einem besonderen Fokus auf dem Abwanderungsschutz für deutsches Kulturgut“, in: Matthias Weller/Nikolai B. Kemle/Thomas Dreier (Hg.): *Kunst und Recht – Rückblick, Gegenwart, Zukunft* (Schriften zum Kunst- und Kulturrecht, Bd. 24), Baden-Baden 2017, S. 71–102, hier S. 79; Kerstin von der Decken/Frank Fechner/Matthias Weller: *Kulturgutschutzgesetz. Kommentar*, Baden-Baden 2020, S. 161; Louisa Kimmig: *National wertvolles Kulturgut. Die listenbasierte Unterschutzstellung nach dem Kulturgutschutzgesetz*, Baden-Baden 2022, S. 416.

Deutschland aus dem Jahr 2013 getroffen.³² Dabei bleibt auch dieser Bericht auf den gerade einmal vier Seiten zur Anwendungspraxis des Gesetzes äußerst vage und ohne wissenschaftliche Grundlage.³³

Dass die Rechtspraxis von den maßgeblich beteiligten Akteuren weder als einheitlich noch als zufriedenstellend empfunden wurde, lassen allerdings schon die vier Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes vermuten, die zwischen 1976 und 2010 formuliert wurden.³⁴ Den Beschlüssen waren jeweils ausführliche und teils über mehrere Jahre andauernde Beratungen von Bund und Ländern vorausgegangen, wobei insbesondere vonseiten des Bundes immer wieder die Uneinheitlichkeit der Verzeichnisse sowie die restriktive Verwaltungspraxis der Länder kritisiert worden war. Nach Sichtung der umfangreichen Aktenbestände aus den Jahren 1945 bis 2015 muss dies als Reaktion auf eine Verfahrensweise gedeutet werden, die in einigen Ländern schon lange gang und gäbe war, im Ergebnis aber zu sehr unterschiedlichen Schutzverzeichnissen führte.

32 Siehe dazu von der Decken/Fechner/Weller 2022, S. 163, sowie Böhm 2021, S. 127, und Kimmig 2022, S. 419.

33 Deutscher Bundestag: Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland, BT-Drucksache 17/13378, 29.04.2013, S. 10, 23–26, URL: <https://dserv.er.bundestag.de/btd/17/133/1713378.pdf>, letzter Zugriff am 22.02.2024.

34 Kultusministerkonferenz: „Beschluss über die Ausdehnung des Gesamtverzeichnisses im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung vom 6.8.1955“, 03.12.1976, abgedruckt in: *Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, Nr. 2005; Kultusministerkonferenz: „Kriterienkatalog zum Vollzug des Gesetzes gegen Abwanderung vom 6.8.1955“ 20.05.1983, abgedruckt in: *Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kulturminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland*, Nr. 2005.I; Kultusministerkonferenz: „Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Eintragung von Kulturgütern in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts“, 22.04.2004, online abrufbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/kunst-kultur.html#c2570>, letzter Zugriff am 07.02.2018; Kultusministerkonferenz: „Empfehlung der Kultusministerkonferenz für Eintragungen in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes und das Verzeichnis national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“, 29.04.2010, online abrufbar: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/kunst-kultur.html#c2570>, letzter Zugriff am 07.02.2018.

Das Verzeichnis als Mittel zur Förderung musealer Sammlungsinteressen

Verfahren zur Eintragung von Kulturgütern aus Privateigentum waren meist nicht infolge einer systematischen Überprüfung der Landesbestände eingeleitet worden, sondern auf Bitten eines deutschen Museums. Diese hatten zwar auch nach alter Rechtslage in den meisten Ländern kein offizielles Antragsrecht, doch suchten die verantwortlichen Behörden bei der Erstellung und Ergänzung des Verzeichnisses von Beginn an den engen Austausch mit den wichtigsten kunst- und kulturhistorischen Museen und gingen, wie Charlotte Klonk in diesem Band ausführlicher darlegt, davon aus, dass diese im Bedarfsfall durch entsprechende Hinweise auf eine Eintragung hinwirken würden.³⁵ Von Vorteil war das nicht nur aufgrund der Expertise der Museumsfachleute, sondern auch aufgrund ihrer teils engen Verbindung zu Sammler/-innen und dem daraus resultierenden Wissen um wertvolle Werke in privatem Besitz. Auch wurden die Leitenden der großen Häuser seit 1955 kontinuierlich in die Landessachverständigenkommissionen berufen, die vor jeder Eintragungsentscheidung zu konsultieren waren, und hatten auch dadurch einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesetzesanwendung.³⁶

Empfohlen wurde die Unterschutzstellung privater Kulturgüter vonseiten der Museen jedoch in den meisten Fällen nur dann, wenn die Eigentümer/-innen einen Verkauf in Erwägung zogen und man selbst an einem Ankauf interessiert war. Das galt keineswegs nur für jene Objekte, die plötzlich auf dem Markt auftauchten, sondern auch für solche, deren Existenz und Belegenheit schon seit Langem bekannt waren, sei es durch ihre Zugehörigkeit zu einer fürstlichen Sammlung oder als Dauerleihgabe an ein staatliches

35 Verfahren zur Überprüfung der Eintragungswürdigkeit konnten gemäß § 3 Abs. 1 KultGSchG auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet werden. Wer antragsberechtigt war, regelten die Durchführungsverordnungen der Länder, siehe dazu den Beitrag von Charlotte Klonk in diesem Band, S. 100.

36 Nach § 2 Abs. 2 KultGSchG hatte die oberste Landesbehörde vor der Entscheidung über die Eintragung einen von ihr zu berufenden fünfköpfigen Sachverständigenausschuss zu hören, dem „Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariats“ angehören mussten. Bindend war die Empfehlung des Ausschusses allerdings nicht. Auch nach heutigem Recht dürfen Kulturgüter nur „im Benehmen“ mit einem Sachverständigenausschuss eingetragen werden, der mit „sachkundigen Personen aus dem Kreis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, der Wissenschaft, des Kunsthandels und Antiquariats sowie der privaten Sammlerinnen und Sammler“ zu besetzen ist, § 14 Abs. 2 u. 3 KGSG.

Museum. So bat beispielsweise die Stiftung Preußischer Kulturbesitz die Berliner Senatsverwaltung um die Eintragung des Gemäldes *Kleinkinderschule in Amsterdam* von Max Liebermann, das sich bereits seit 20 Jahren als Dauerleihgabe in der Alten Nationalgalerie Berlin befunden hatte.³⁷



Max Liebermann, *Kleinkinderschule in Amsterdam*, 1880, Öl auf Leinwand, 68 x 98 cm, Staatliche Museen zu Berlin, Nationalgalerie, Leihgabe der Stiftung Deutsche Klassenlotterie

Der Grund dafür, dass die Stiftung im Juni 2013 die Initiative ergriff und die Senatsverwaltung in der Folge das Eintragungsverfahren einleitete, war die überraschende Kündigung des Leihvertrags und das Bekanntwerden von Verkaufsabsichten.³⁸ Die Eigentümer werteten dieses Vorgehen als einen

37 Stiftung Preußischer Kulturbesitz: Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, 10.07.2013, überliefert in: Senatsverwaltung für Kultur und Europa Berlin, Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 2012–2013, Eintragung 3/2013.

38 Senatskanzlei für Kulturelle Angelegenheiten Berlin: Internes Schreiben, 17.06.2016, überliefert in: Senatsverwaltung für Kultur und Europa Berlin, Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 2012–2013, Eintragung 3/2013.

„taktischen Zug des Museums [...], das dieses Bild unbedingt behalten will“, und warfen der Senatsverwaltung vor, sich „als Hilfsorgan bei Verkaufsverhandlungen“ einspannen zu lassen.³⁹ Zum raschen Verkauf gezwungen, boten sie das Gemälde der Alten Nationalgalerie schließlich dennoch zum „Vorzugspreis“ an.⁴⁰ Wie die Auswertung von rund 200 Vorgangsaakten gezeigt hat, war das kein Einzelfall. Eine Vielzahl weiterer Eintragungen war sowohl vonseiten der Museen als auch vonseiten der Landesbehörden mit der Hoffnung verbunden, dass sich die Eigentümer/-innen infolge des Ausschlusses vom internationalen Kunstmarkt auf einen niedrigeren Kaufpreis einlassen würden. Angesichts der seit den 1980er Jahren immer rasanter steigenden Preise, allen voran für Gemälde, und der begrenzten Ankaufsbudgets für staatliche Institutionen war das oft die einzige Möglichkeit, wertvolle Werke für ihre Sammlungen zu sichern.⁴¹ Das Ziel der Unterschutzstellung war in diesen Fällen also nicht einfach der Schutz eines wertvollen Kulturgutes vor der Abwanderung ins Ausland, sondern die Überführung von Privateigentum in öffentliches Eigentum zur langfristigen Sicherung für den deutschen Museumsbesitz.

Kamen Objekte aus fürstlichen Sammlungen auf den Markt, ging die Initiative teils auch von den Landesbehörden selbst aus, die die ansässigen Museen um eine Prüfung möglicher Erwerbsabsichten baten. So leitete beispielsweise Baden-Württemberg nach Bekanntgabe des Versteigerungstermins für die Kunstsammlung des Markgrafen von Baden in enger Abstimmung mit drei staatlichen Sammlungen das Eintragungsverfahren für sieben Objekte ein, für die ein konkretes Erwerbsinteresse bekundet worden war – darunter ein Eulenkopf aus Nürnberg, ein Schreibpult von David Roentgen und ein Passionsbild des süddeutschen Malers Bernhard

39 Erbengemeinschaft: Schreiben an Senatskanzlei für Kulturelle Angelegenheiten Berlin, 18.06.2013, überliefert in: Senatsverwaltung für Kultur und Europa Berlin, Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 2012–2013, Eintragung 3/2013.

40 Einrichtungsförderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg: Internes Schreiben, 29.07.2013, überliefert in: Senatsverwaltung für Kultur und Europa Berlin, Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 2012–2013, Eintragung 3/2013.

41 Zur Entwicklung des Kunstmarktes seit den 1980er Jahren siehe Max Hollein: „Der Kunstmarktbombe der achtziger Jahre“, in: ders.: *Zeitgenössische Kunst und der Kunstmarktbombe*, Wien/Köln/Weimar 1999, S. 23–62; sowie Christian Herchenröder: „Alte Märkte, neue Märkte: Eine Chronik der achtziger Jahre“, in: ders.: *Die neuen Kunstmärkte. Analyse, Bilanz, Ausblick*, Düsseldorf 1990, S. 41–61.

Strigel.⁴² Die Versteigerung der markgräflichen Sammlung im Jahr 1995 markierte den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung, die rund zehn Jahre zuvor eingesetzt hatte und mehrere Unterschutzstellungen nach sich zog: Nachdem in den ersten Jahrzehnten nach Ende des Zweiten Weltkrieges kaum umfangreichere Verkäufe aus deutschem Adelsbesitz zu verzeichnen gewesen waren, trennten sich seit Mitte der 1980er Jahre immer mehr Fürstenhäuser von ihrem ererbten Kunstbesitz. Als Wendepunkt gilt laut Wilfried Rogasch die aufsehenerregende Versteigerung des *Evangeliers Heinrich des Löwen* aus dem Eigentum des Welfenhauses durch das Auktionshaus Sotheby's in London im Jahre 1983, die einen „grundlegenden Mentalitätswandel“ eingeleitet habe:

Die älteren Vertreter der Fürstenhäuser sahen sich aus Traditionsbewusstsein und Adelsstolz stark dem Grundsatz des Bewahrens verpflichtet. Doch die Vertreter der jüngeren Generation hängen überwiegend einem bürgerlichen Eigentumsbegriff an, der vor allem nach der Rentabilität der Kunstschatze fragt.⁴³

Mittlerweile ist nach Einschätzung Rogaschs „etwa die Hälfte des privaten adligen Kunstbesitzes verkauft worden“, wodurch wertvolle kulturelle Zusammenhänge zerstört sowie „regionale oder nationale Identitäten beschädigt“ worden seien.⁴⁴

42 Baden-Württemberg, Nr. 01113*, 01617*, 01619*. Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg: Interner Vermerk, November 1994, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 13/404 Bü. 1079; Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung, Grundsätzliches, 1994–1995; Badisches Landesmuseum Karlsruhe: Schreiben an Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg, 05.03.1995, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 13/404 Bü. 1079; Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg: Interner Vermerk, 06.03.1995, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 13/404 Bü. 1079; Germanisches Nationalmuseum Nürnberg: Schreiben an Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg, 30.03.1995, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 13/404 Bü. 1079; Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg: Sachstandsbericht „Bewegliches Kulturgut des Markgrafen von Baden“, 12.07.1995, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 13/404 Bü. 1080: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung, Grundsätzliches, 1995–1996.

43 Wilfried Rogasch: „Reichtum und Gefährdung – National wertvolle Kulturgüter in adeligem Privatbesitz“, Vortrag im Rahmen der Tagung *Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes: Praxis, Probleme, Perspektiven* der Kulturstiftung der Länder am 29./30.04.2009 in Berlin, S. 5, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 753/21.000: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, Allgemeines, 2008–2016.

44 Rogasch 2009, S. 6.

Die Versteigerung des mittelalterlichen Evangeliiars aus dem Benediktinerkloster Helmarshausen blieb auch für den deutschen Abwanderungsschutz nicht ohne Folgen. Sie führte den Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene sowohl das Problem der mangelnden Kenntnis von Werken in Privatbesitz und ihrer aktuellen Belegenheit als auch das Problem unzureichender Ankaufsbudgets mit neuer Dringlichkeit vor Augen. Es bedurfte viel Verhandlungsgeschicks und eines großen finanziellen Einsatzes von staatlicher und privater Seite, um die unglaubliche Summe von 32,25 Millionen D-Mark aufzubringen und dieses Hauptwerk der norddeutschen Buchmalerei des 12. Jahrhunderts für Deutschland zurückzugewinnen.⁴⁵ In der Folge erneuerten die Länder ihre Forderung nach einem gemeinsamen Entschädigungsfond zur Erhaltung oder Rückerwerbung national wertvoller Kunstwerke für die Bundesrepublik Deutschland.⁴⁶ Die Notwendigkeit eines solchen „Feuerwehrfonds“, wie er auch gerne genannt wurde,⁴⁷ für die Finanzierung dringender Ankäufe war schon 30 Jahre zuvor erkannt worden, nachdem auch die Erwerbungen des *Codex Aureus Epternacensis* der Abtei Echternach aus dem Eigentum des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha und das heute auch als „Raczyński Tondo“ bekannte Gemälde *Maria mit dem Kind und singenden Engeln* von Sandro Botticelli aus dem Eigentum des Grafen Raczyński im Jahr 1953 bereits enorme finanzielle und administrative Ressourcen gebunden hatten – und das obwohl sich beide Werke im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hatten und bereits

45 Eckart Spoo: „SPD sieht Ungereimtheiten bei Erwerb des Evangeliiars“, in: *Frankfurter Rundschau*, 28.09.1984, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 502 Nr. 9385: Planung und Durchführung überregionaler Kulturprojekte, Bd. 8, 1984. Das *Evangelium Heinrich des Löwen* befindet sich heute in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (Cod. Guelf. 105 Noviss. 2°), Beschreibung und Faksimile unter: <http://diglib.hab.de/?db=mss&list=ms&id=105-noviss-2f>, letzter Zugriff am 14.03.2024.

46 Kultusministerkonferenz: Vermerk zur Bund-Länder-Besprechung zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung am 18.10.1983, 20.10.1983, überliefert in: StA Hamburg, 363-6_19: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, 1976–1983; Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Protokoll Sitzung Unterausschuss Museen und Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 17./18.11.1983, 21.11.1983, überliefert in: StA Hamburg, 363-6_19.

47 So beispielsweise bei einer Diskussion mit Sachverständigen und Fachverbänden, zu der das Bundesinnenministerium im Juli 1982 geladen hatte, siehe Bundesministerium des Innern: Niederschrift über den Verlauf und wesentliche Diskussionsergebnisse des mit Fachverbänden und Experten geführten Gesprächs zum Thema „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ am 30.06.1982, 15.12.1982, überliefert in: StA Hamburg, 363-6_19.

mit einer Ausfuhr genehmigungspflicht belegt gewesen waren.⁴⁸ Denn selbst wenn ein Ausfuhrverbot die Verhandlungsposition des Staates ohne Zweifel stärkt, ist natürlich keineswegs gesichert, dass die vorhandenen Mittel eines Landes für den Ankauf von Objekten diesen Ranges ausreichen. Nachdem sich die Pläne zur Errichtung einer „Deutschen Nationalstiftung“ unter Federführung des Bundes nach langem Ringen als unrealisierbar erwiesen hatten, gab Baden-Württemberg mit der Idee einer länderübergreifenden „Einkaufsgenossenschaft zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges“ schließlich den Anstoß für die Gründung der Kulturstiftung der Länder im Jahr 1987.⁴⁹ Und auch wenn deren Aufgaben

48 Zum Erwerb des *Codex Aureus Epternacensis* siehe Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schreiben an die Kultusministerien der Länder, 13.01.1955, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 3/203 Bü. 126: Schutz wertvoller Kulturgüter vor Abwanderung ins Ausland, 1955–1957; sowie Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Protokoll der Sitzung des Sachverständigenausschusses des Landes Bayern am 10.12.1956, 21.12.1956, überliefert in: BayHStA, MK 51497: Gesetz zum Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung: Verzeichnis national wertvoller Kunstuwerke, 1948–1959. Der Codex zählt heute zu den Hauptwerken des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, Beschreibung und Abbildung unter: <http://objektkatalog.gnm.de/objekt/KG1138>, letzter Zugriff am 15.03.2024. Zum Erwerb von Sandro Botticellis Gemälde *Maria mit dem Kind und singenden Engeln* siehe Bundesministerium des Innern: Schreiben an die Kultusministerien der Länder, 13.07.1953, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 112/83 Nr. 467: Erwerb des Botticelli-Gemäldes „Madonna mit singenden Engeln“ von dem Grafen Sigismund Raczyński durch Bund und Länder, um eine Ausfuhr aus Deutschland zu verhindern, 1953–1955; sowie Bundesministerium des Innern: Schreiben an die Kultusministerien der Länder, 09.02.1954, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 112/83 Nr. 467. Dank des Ankaufs befindet sich das Werk noch heute in der Sammlung der Gemäldegalerie Berlin, Objektbeschreibung und Abbildung unter: <https://id.smb.museum/object/865761/maria-mit-dem-kind-und-singenden-engeln-raczy%C5%84ski-tondo>, letzter Zugriff am 15.03.2024.

49 Einen ersten Entwurf eines Abkommens über die Errichtung einer Kulturstiftung der Länder hatte der Ministerpräsident von Baden-Württemberg Lothar Späth schon im Oktober 1981 vorgelegt (Ministerpräsident Baden-Württemberg: Schreiben an die Ministerpräsidenten der Länder inkl. „Entwurf eines Abkommens über die Errichtung eines Kulturfonds“, 20.05.1981, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 502 Nr. 9383: Planung und Durchführung überregionaler Kulturprojekte, Bd. 6, 1981–1982). Aufgegriffen wurde diese Idee dann zunächst im Rahmen einer vom Bundesinnenministerium organisierten Diskussion mit Fachverbänden und Sachverständigen über „Probleme des Gesetzes“ unter Berücksichtigung der „wirtschaftlichen, steuerlichen, sozialen und künstlerischen Bedingungen“ (Bundesministerium des Innern: Niederschrift über den Verlauf und wesentliche Diskussionsergebnisse des mit Fachverbänden und Experten geführten Gesprächs zum Thema „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ am 30.06.1982, 15.12.1982, über-

mittlerweile erweitert wurden, ist ihr erster Stiftungszweck noch heute die „Förderung des Erwerbs besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse für die deutsche Kultur, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll“⁵⁰

Der wesentliche Grund dafür, dass Verfahren zur Eintragung von Werken aus Privatbesitz jedoch auch weiterhin meist nur dann eingeleitet wurden, wenn eine Ausfuhr kurz bevorstand und sich die Möglichkeit eines Erwerbs bot, war die Befürchtung der Museen, ansonsten die Gunst fördernder Personenkreise zu verlieren und damit schlimmstenfalls zukünftige Leihgaben, Ankäufe oder Schenkungen zu vereiteln. So verzichtete beispielsweise Hamburg bei der Aufstellung des ersten bundesdeutschen Verzeichnisses auf die Eintragung von Ernst Barlachs *Fries der Lauschen-den*, obwohl das Werk bei einer länderübergreifenden Beratung der Listenentwürfe übereinstimmend als eintragungswürdig eingestuft worden war.⁵¹ Ausschlaggebend für die Entscheidung der Hansestadt war die Sorge zweier ansässiger Museumsdirektoren, dass eine Eintragung das bestehende Vertrauensverhältnis zum Eigentümer, dem Hamburger Unternehmer und Kunstsammler Hermann F. Reemtsma, langfristig beschädigen könnte.⁵² Wie der folgende Fall des Bildnisses Friedrich des Großen von Georg Ziesenis von 1763 zeigt, wussten die Privateigentümer/-innen dieses Abhängigkeitsverhältnis durchaus für sich zu nutzen.

liefert in: Sta Hamburg, 363-6_19), und nach dem Bekanntwerden mehrerer Fälle „erfolgter und beabsichtigter Veräußerungen“ schließlich auch von der Kultusministerkonferenz (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Protokoll Sitzung Unterausschuss Museum und Denkmalpflege der Kultusministerkonferenz am 17./18.11.1983, 21.11.1983, überliefert in: Sta Hamburg, 363-6_19). Zur Gründung der Kulturstiftung der Länder siehe die Aktenbestände zur „Planung und Durchführung überregionaler Kulturprojekte“, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 502 Nr. 9382–9385, 9388, 9389.

- 50 Kulturstiftung der Länder: „Richtlinien für die Erwerbungsförderung“, § 2 Stiftungszweck, URL: <https://www.kulturstiftung.de/wp-content/uploads/2019/08/Kulturstiftung-der-Länder-Förderrichtlinien-Erwerbungen.pdf>, letzter Zugriff am 13.06.2022.
- 51 Denkmalschutzamt Hamburg: Interner Vermerk, 04.03.1957, überliefert in: Sta Hamburg, 363-6_1047: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, 1954–1958.
- 52 Kunstgeschichtliches Seminar der Universität Göttingen: Schreiben an Kulturbehörde Hamburg, 29.07.1958, überliefert in: Sta Hamburg, 363-6_1047.



Johann Georg Ziesenis d. J., Friedrich II. König von Preußen, 1973, Ölstudie auf Leinwand, 59 x 48 cm, Privatbesitz

Das Haus Hannover, in dessen Besitz sich die Ölskizze seit Jahrzehnten befand, versuchte das Land Niedersachsen Anfang der 1960er Jahre zur Löschung der erst kürzlich vollzogenen Eintragung zu zwingen. Dazu drohte man die bereits versprochene Leihgabe einer wertvollen Bibliothek zurückzuziehen.⁵³ Ohne den Sachverständigenausschuss anzuhören, entschloss sich das niedersächsische Kultusministerium daraufhin zur Streichung. Dabei hatte man die Rechnung allerdings ohne das Bundesinnenministerium gemacht, das sich nach dem Bekanntwerden des Vorgangs aufgrund mangeler Begründung zur „Wahrung eines gemeindeutschen Interesses“ mit

53 Prinz von Hannover: Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister, 05.09.1961, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 112/83 Nr. 321.

einem Antrag auf Wiedereintragung einschaltete.⁵⁴ Die infolgedessen in Auftrag gegebenen Fachgutachten sprachen sich aufgrund des kunst- und kulturhistorischen Wertes des Gemäldes mehrheitlich für die Wiedereintragung aus – vornehmlich deshalb, weil es sich „um das einzige Bild aus den späteren Jahren Friedrichs des Großen handelt, zu dem der Monarch gesessen“ habe.⁵⁵ Dennoch entschieden sich Landes- und Bundesministerium sieben Jahre später einvernehmlich für die Streichung des Gemäldes von der Liste, um den Erhalt der Bibliothek und möglicher weiterer Leihgaben zu sichern und das Verhältnis zum Prinzen von Hannover – einem wichtigen Förderer der Landeskultur – nicht zu belasten.⁵⁶ Voraussetzung dafür war lediglich die schriftliche Erklärung des Adelshauses, das Land „im Falle eines geplanten Verkaufes rechtzeitig [zu] informieren“⁵⁷

In anderen Fällen erwies sich eine Unterschutzstellung sowohl aus Sicht der Museen als auch aus Sicht der Privatsammler/-innen als Vorteil. Das wohl eindrücklichste Beispiel dafür sind die insgesamt 44 Gemälde aus der Hand französischer, italienischer, niederländischer, spanischer und englischer Künstler, die Bayern zwischen 1956 und 1988 in die Liste aufnahm.⁵⁸ Diese waren jeweils erst kurz zuvor durch die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank im Ausland erworben und der Alten Pinakothek in München als Dauerleihgaben überlassen worden.⁵⁹ Die Annahme, dass diesen Eintragungen vonseiten der Eigentümerin steuerliche Motive zugrunde

-
- 54 Gemäß § 3 Abs. 2 KultGSchG konnte der Bundesinnenminister zur „Wahrung eines gemeindeutschen Interesses“ die Eintragung beantragen.
- 55 Bundesministerium des Innern: Schreiben an den Niedersächsischen Kultusminister, 05.06.1963, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. I12/83 Nr. 322: Schutz des deutschen Kulturgutes, Liste der national wertvollen Kunstwerke, 1962–1971. Zur Entstehungsgeschichte und Deutung des Bildnisses siehe Karin Schrader: „Das Bildnis Friedrich des Großen. Zur Porträtauffassung und zur Problematik der Porträttäglichkeit“, in: dies.: *Der Bildnismaler Johann Georg Ziesenis (1716–1776). Leben und Werk mit kritischem Oeuvrekatolog*, Münster 1995, S. 101–119.
- 56 Niedersächsisches Kultusministerium: Interner Vermerk, 05.10.1961, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. I12/83 Nr. 321.
- 57 Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Haus Hannover, 20.08.1965, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. I12/83 Nr. 322.
- 58 Bayern, Nr. 02111–02126, 02129–02131, 02133, 02134, 02136–02147, 02149, 02150, 02155, 02158, 02160–02162, 02167, 02168.
- 59 Herman Bauer/Wolf Dieter Dube (Hg.): *Meisterwerke des 18. Jahrhunderts. Sammlung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in der Alten Pinakothek*, München 1966, S. 5. Siehe dazu auch Erich Steinräber: „Vorwort“, in: Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG (Hg.): *Die Kunstsammlung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG*, München 1980, S. 6.

lagen, wird durch weitere Anträge bayerischer und niedersächsischer Bankhäuser gestützt, die für den Zeitraum von 1980 bis 1994 vorliegen. Allen gemein ist die vorherige Bereitstellung der Objekte als Dauerleihgabe sowie die Bitte um Eintragung bis Ende des jeweiligen Jahres. Teils wurden die Anträge auch explizit mit der Freistellung von der Vermögensbesteuerung begründet.⁶⁰ Nachdem das Bundesverfassungsgericht das *Gesetz zur Erhebung einer Vermögenssteuer* 1995 für verfassungswidrig erklärt hatte, gingen keine Anträge dieser Art mehr ein. Das Motiv für die positive Entscheidung durch die Landesbehörden scheint die möglichst langfristige Sicherung der Leihgaben für die staatlichen Sammlungen gewesen zu sein. So belegen die Kataloge der Hypotheken- und Wechsel-Bank, dass die Auswahl der unter Schutz gestellten Gemälde im Vorfeld mit den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen abgestimmt und mit den Ankäufen gezielt versucht worden war, bestehende Lücken der Sammlung zu schließen und die Alte Pinakothek „mit neuen, wichtigen Akzenten“ zu beleben.⁶¹

Neben der Befreiung von der Vermögenssteuer bot auch der Erlass der Erbschaftssteuer in den Augen von Eigentümer/-innen einen Vorteil, der auch den Museen zugutekommen konnte. Das zeigt beispielhaft der Eklat um die Eintragung des Gemäldes *Eifersucht* des norwegischen Künstlers Edvard Munch. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bat den Sachverständigenausschuss in einem Schreiben vom 15. Dezember 2004 um die Befürwortung der Eintragung des Werkes, das sich bereits seit 1965 als Leihgabe im Städel Museum in Frankfurt am Main befand und dem Museum von der Eigentümerin im Falle einer Eintragung als Schenkung oder Dauerleihgabe versprochen worden sei. Sollte bis zum 27. Dezember desselben Jahres keine gegenteilige Nachricht eingehen, werde, so hieß es, die Eintragung veranlasst.⁶² Zwei der Mitglieder äußerten daraufhin nicht nur ihr Unverständnis über das überstürzte Vorgehen

60 Siehe dazu unter anderem Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG: Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts, 09.12.1987, überliefert in: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, K 1008/3/2: Schutz von Kulturgut, Verzeichnis national wertvoller Kunstwerke gegen Abwanderung, Bd. 9, 1987–1988; sowie Stadtsparkasse Hannover: Schreiben an Niedersächsisches Kultusministerium, 04.09.1980, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 2009/092 Nr. 26: Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 1980–1984.

61 Halldor Soehner: „Vorwort“, in: Herman Bauer/Wolf Dieter Dube (Hg.): *Meisterwerke des 18. Jahrhunderts. Sammlung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in der Alten Pinakothek*, München 1966, S. 7–9, hier S. 8.

62 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Schreiben an die Mitglieder des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen, 15.12.2004, überliefert in: Hes-



Edvard Munch, Eifersucht, 1913, Öl auf Leinwand, 85 x 130 cm, Städel Museum, Frankfurt am Main, Leihgabe aus Privatbesitz

und die ihrer Meinung nach unzureichende Beteiligung des Ausschusses,⁶³ sondern monierten die „willkürlich Handhabung“ des Gesetzes,⁶⁴ den Einfluss von „Nebeninteressen“⁶⁵ und die Befangenheit des verantwortlichen Museumsvertreters als Antragsteller, Ausschussmitglied und „Empfänger der Donation“.⁶⁶ Die durch das Städel Museum vorgebrachte Begründung, es handle sich bei dem Gemälde um „ein bedeutendes Beispiel der Ausein-

sisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001: National wertvolles Kulturgut. SV-Ausschuss des Landes Hessen (Munch), 2003–2006.

- 63 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Schreiben an Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 20.12.2004, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001
- 64 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Schreiben an Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 09.01.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 65 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Aktenvermerk zum Eintragsverfahren Edvard Munch „Eifersucht“, 05.01.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 66 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Zusammenfassung des Gesprächs vom 11.05.2005 im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst,

andersetzung Edvard Munchs mit dem deutschen Expressionismus“⁶⁷ sei nicht haltbar; zudem rechtfertige weder „die Stellung dieser Fassung im Oeuvre [...] noch die Position in der Geschichte der Malerei des 20. Jahrhunderts“ die Eintragung. Die „wahren Gründe“ für den Antrag seien „ausschließlich steuerlicher Natur“⁶⁸ und beträfen nach Meinung der Sachverständigen die Erbschaftssteuer für das Gemälde, die zum Ende des Jahres 2004 fällig gewesen wäre.⁶⁹ Die Forderung nach einem externen Fachgutachten wurde durch das Ministerium mit dem Hinweis auf fehlende Mittel und die entsprechende Verantwortung des Ausschusses abgelehnt.⁷⁰ An der Eintragung wurde festgehalten. Eines der beiden Mitglieder verließ daraufhin aus Protest den Ausschuss.⁷¹

Dieser Konflikt macht die diffizile Rolle der Museumsvertreter/-innen im Verfahren beispielhaft deutlich. Während es eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist, die ihnen anvertraute Sammlung zum Wohle der Allgemeinheit vor Verlusten zu schützen und zu erweitern, verlangt ihre Rolle als Sachverständige im Rahmen der Landesausschüsse einen interessenlosen Blick und eine objektive Bewertung der Eintragungswürdigkeit. Gleichzeitig sind in der Regel auch die Behörden daran interessiert, dass die als „national wertvoll“ klassifizierten und von Abwanderung bedrohten Kulturgüter durch einen Ankauf langfristig für den Museumsbesitz des Landes gesichert, in ihrer Substanz erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. So kommen die Sammlungsinteressen der Museen unweigerlich doch wie-

14.05.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.

- 67 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Schreiben an die Mitglieder des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen, 15.12.2004, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 68 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Schreiben an Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 09.01.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 69 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Zusammenfassung des Gesprächs vom 11.05.2005 im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 14.05.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 70 Das geht aus einer handschriftlichen Ergänzung auf dem folgenden Dokument hervor: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst: Protokoll der Sitzung des Sachverständigenausschusses für das Land Hessen, 05.07.2005, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.
- 71 Mitglied des Sachverständigenausschusses des Landes Hessen: Schreiben an Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, 18.01.2006, überliefert in: Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, SA 0001.

der ins Spiel und beeinflussen oftmals schon die behördliche Entscheidung über die Einleitung eines Eintragungsverfahrens. Dass in der Folge auch die Begutachtung der Eintragungswürdigkeit im Ausschuss entsprechend ausfällt, ist nur folgerichtig, zumal die erforderliche Fachkenntnis oft bei eben dem Museum liegt, das Interesse an dem Ankauf des infrage stehenden Werkes hat. Wie die Vorgangskarten zeigen, führte das in der Praxis häufig dazu, dass deren Vertreter/-innen oft selbst die Fachgutachten verfassten, auf deren Basis der Ausschuss über die Aufnahme in das Verzeichnis entschied. Die übrigen Mitglieder vertrauten dann in der Regel der Expertise ihrer Kolleginnen oder Kollegen ohne weitere Begründung.

Das Verzeichnis nach Ende des Zweiten Weltkrieges

Wie Maria Obenaus in ihrer Untersuchung zum Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus dargelegt hat, spielten sammlungspolitische Interessen der Museen für den deutschen Abwanderungsschutz von Beginn an eine zentrale Rolle.⁷² Nach Ende des Zweiten Weltkrieges sprach sich der langjährige Direktor des Städelischen Kunstinstitutes in Frankfurt am Main, Ernst Holzinger, als erster für den Anschluss an die vorherige Rechtslage und die Erweiterung des letzten Verzeichnisentwurfes von 1938 aus und setzte sich als Referent des hessischen Kultusministeriums ab 1947 mit Erfolg dafür ein, dass die Länder der westdeutschen Besatzungszonen gemeinsam über die zukünftige Ausgestaltung des Abwanderungsschutzes berieten.⁷³ In der Folge wurde nicht nur die erste *Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken* von 1919 wieder in Kraft gesetzt.⁷⁴ Die Länder einigten sich auch auf erste Richtlinien zur Erweiterung des bestehenden Verzeichnisses.⁷⁵

72 Siehe dazu „Das Verzeichnis und die Museen“ in: Obenaus 2016, S. 286–298.

73 Städelisches Kunstinstitut: Schreiben an Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht, 25.01.1947, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146: Erteilung von Exportgenehmigungen für Kunstgegenstände, 1947–1952.

74 *Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken* (AusfVO), 11.12.1919, RGBI. v. 11.12.1919, S. 1961.

75 Länderrat der US-amerikanischen Besatzungszone: Protokoll der Sitzung der Kommission der Kunstreferenten, 21.10.1947, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 1/014 Bü. 636: Beratungen zur Neufassung des Gesetzes über die Ausfuhr national wertvoller Kunstwerke sowie Tätigkeiten einer Kommission der Kunstreferenten, 1947–1948.

Als Grund für die akute Bedrohung führte Holzinger einerseits die bevorstehende Durchführung der Bodenreform in Hessen an, in deren Folge eine Zersplitterung der noch bestehenden Kunstsammlungen des ehemaligen deutschen Hochadels drohte. Andererseits stand in der US-amerikanischen Besatzungszone die Liberalisierung des Kunsthandels kurz bevor.⁷⁶ Die Militärregierung hatte diesen zunächst streng reglementiert, um die Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut vorzubereiten.⁷⁷ Mit der Handelsfreigabe drohten nun wertvolle Kunstwerke aus Privatbesitz auf den Markt zu strömen, die auch im Ausland von Interesse waren.⁷⁸ Problematisch war das für die deutschen Museen vor allem deshalb, weil ihnen so kurz nach Ende des verlorenen Krieges und in Zeiten anhaltender Währungsunsicherheit nur wenige bis gar keine Ankaufsmittel zur Verfügung standen und sie sich gegen die kaufkräftige Konkurrenz aus dem Ausland, allen voran aus den USA, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht würden durchsetzen können.⁷⁹

Doch wie unter anderem die Akten zur Eintragung von Objekten aus der Sammlung des deutsch-jüdischen Bankiers Maximilian Freiherr von Goldschmidt-Rothschild zeigen, war es Holzinger bei seiner Forderung abwanderungsschützender Maßnahmen auch darum gegangen, das eigene Museum vor Restitutionsforderungen aus dem Ausland zu schützen. Die Privatsammlung Goldschmidt-Rothschilds war infolge der Novemberpogrome 1938 unter Zwangsbedingungen an die Stadt Frankfurt verkauft und in den Besitz der drei wichtigsten Museen der Stadt überführt worden,

76 Städtisches Kunstinstitut: Schreiben an Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht, 25.01.1947, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146; Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht: Internes Schreiben, 27.08.1947, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 1/014 Bü. 636.

77 Daniela Wilmes: *Wettbewerb um die Moderne. Zur Geschichte des Kunsthandels in Köln nach 1945* (Schriften zur modernen Kunsthistoriographie, Bd. 2), Berlin 2012, S. 81.

78 Wilmes 2012, S. 235.

79 Kurt Martin: „Die Situation der deutschen Museen nach dem Krieg“, in: *Kunstchronik. Monatsschrift für Kunsthissenschaft, Museumswesen und Denkmalpflege*, 1/2(1948), S. 2–4, hier S. 2, URL: <https://doi.org/10.11588/kc.1948.1/2.63872>, letzter Zugriff am 07.11.2023. Das galt nachweislich auch für das Städtische Kunstinstitut, siehe dazu Dorothea Schöne: „Revision, Restitution und Neubeginn. Das Städel nach 1945“, in: Uwe Fleckner/Max Hollein (Hg.): *Museum im Widerspruch. Das Städel und der Nationalsozialismus* (Schriftenreihe der Forschungsstelle „Entartete Kunst“, Bd. 6), Berlin 2010, S. 241–288, hier S. 263.

darunter auch das Städel unter der Leitung Holzingers.⁸⁰ Wie viele andere hatten die Erben des einstigen Frankfurter Mäzens schon kurz nach Kriegsende die Rückgabe der Sammlung gefordert.⁸¹ Nachdem die Forderungen von Privatpersonen in der US-amerikanischen Besatzungszone mit Erlass des *Militärregierungsgesetzes Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen* im November 1947 endlich eine gesetzliche Grundlage erhalten hatten, ließ sich ihre Restitution vonseiten der Stadt und der Museen nicht mehr verhindern.⁸² In der Folge sorgte Holzinger nach Absprache mit anderen deutschen Museumsdirektoren dafür, dass jene Stücke in das Verzeichnis aufgenommen wurden, für die ein konkretes Erwerbsinteresse

-
- 80 Matthias Wagner K: „Bilder des Verschwundenseins. Die Sammlung Maximilian von Goldschmidt-Rothschilds“, in: Deutsches Zentrum für Kulturgutverluste (Hg.): *Provenienzforschung in deutschen Sammlungen. Einblicke in zehn Jahre Projektförderung*, Berlin 2019, S. 233–240. Zur Enteignung und Restitution der Sammlung Goldschmidt-Rothschild durch die Stadt Frankfurt am Main siehe auch: Katharina Weiler: „Die Kunstobjekte Maximilian von Goldschmidt-Rothschilds. Biographie einer Sammlung im Spiegel der Geschichte des Museums für Angewandte Kunst, Frankfurt am Main“, in: Evelyn Brockhoff/Franziska Kiermeier (Hg.): *Gesammelt, gehandelt, geraubt. Kunst in Frankfurt und der Region 1933–1945*, Frankfurt a. M. 2019, S. 139–153; Matthias Wagner K/Katharina Weiler (Hg.): *Die Sammlung von Maximilian von Goldschmidt-Rothschild*, Ausst.-Kat., Museum für Angewandte Kunst Frankfurt am Main, Köln 2023, S. 109–127. Erwähnung findet die Eintragung der Werke in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke auch bei Schöne 2010, S. 254, und bei Stefan Koldehoff: *Die Bilder sind unter uns. Das Geschäft mit der NS-Raubkunst*, Frankfurt a. M. 2009, S. 228.
- 81 Bräutigam: Schreiben an Kulturamt Frankfurt a. M., 06.08.1945, überliefert in: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Kulturamt 777, Bl. 2, sowie Museum für Kunsthandwerk 51, Bl. 59, beides zit. n. Weiler 2019, S. 149. Diese erste Rückgabeforderung erhielt in Abschrift auch Holzinger (Wagner K 2023, S. 136).
- 82 *Gesetz Nr. 59 zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände* (MRG Nr. 59), 10.II.1947, ABlMR AmZ G v. 10.II.1947, S. 1. Siehe dazu Thomas Armbruster: *Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg* (Schriften zum Kulturgüterschutz), Berlin 2008, S. 460–475. Der Gesetzesentwurf war den deutschen Landesvertretern im Januar 1947 vorgelegt worden und so war es mit großer Wahrscheinlichkeit kein Zufall, dass sich Holzinger nur wenige Tage später erstmals für eine Fortsetzung des Abwanderungsschutzes aussprach (O. A.: „Protokoll der Sitzung des Sonderausschusses Eigentumskontrolle“, 20./21.01.1947, überliefert in: BayHStA München, MJ 1101a, H. 2, zit. n. Constantin Goschler: *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954* (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 34), München 1992, S. 112).

bestand.⁸³ Man hoffte, dass den zuvor zur Flucht gezwungenen Erben infolge der Ausfuhrsperrre nichts anderes übrig bleiben würde, als die gelisteten Werke den Museen zu einem möglichst günstigen Preis zu überlassen. Mit einem vergleichbaren Vorgehen hatte Ernst Holzinger zusammen mit dem Direktor der Städtischen Galerie Frankfurt, Alfred Wolters, schon vor 1945 die Notlage jüdischer Emigrantinnen und Emigranten ausgenutzt, um die Sammlungen der von ihnen geleiteten Häuser um wertvolle Kunstwerke zu bereichern.⁸⁴

In Bayern allerdings regte sich bald Widerstand gegen dieses Vorgehen. Zwar hatte sich der neue Direktor des Bayerischen Nationalmuseums, Theodor Müller, auf Anfrage Holzingers zunächst ebenfalls für die Eintragung einzelner Werke der Sammlung Goldschmidt-Rothschild ausgesprochen und ein Erwerbsinteresse bekundet.⁸⁵ Nur wenige Monate später allerdings lehnte er diesen Einsatz der Liste als Druckmittel gegenüber Geflüchteten ab.⁸⁶ Er folgte dabei einer Empfehlung des bayerischen Justizministeriums, das sich dagegen ausgesprochen hatte, dass die Ausfuhrsperrre „auch gegenüber der Rückerstattung des Kunstgutes jüdischer Eigentümer durchgreife“, wenn diesen dadurch die „unmittelbare Inbesitznahme und der Genuss“ der betroffenen Kulturgüter verwehrt bliebe.⁸⁷

-
- 83 Kulturamt Frankfurt a. M.: Schreiben an den Hessischen Minister für Kultus und Unterricht, 18.01.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 147; Rechtsanwalt der Erben: Schreiben an Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht, 22.02.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 137; Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht: Schreiben an Bayerisches Nationalmuseum München, 10.02.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 136; Hessisches Ministerium für Kultus und Unterricht: Schreiben an Bayerisches Nationalmuseum München, 28.02.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 134.
- 84 Siehe dazu Obenau 2016, S. 286–287; sowie Eva Mongi-Vollmer: „Alltägliches Recht, alltägliches Unrecht. Die Gemäldeerwerbungen des Städel 1933–1945“, in: Uwe Flecken/Max Hollein (Hg.): *Museum im Widerspruch. Das Städel und der Nationalsozialismus* (Schriftenreihe der Forschungsstelle „Entartete Kunst“, Bd. 6), Berlin 2010, S. 147–200, hier S. 173.
- 85 Bayerisches Nationalmuseum München: Schreiben an Städtisches Kunstinstitut Frankfurt a. M., 18.02.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 135.
- 86 Bayerisches Nationalmuseum München: Schreiben an Städtisches Kunstinstitut Frankfurt a. M., 14.06.1949, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 146, Bl. 104.
- 87 Bayerisches Staatsministerium der Justiz: Schreiben an Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 31.01.1949, überliefert in: BayHStA München, MK 51497.

Doch nicht nur in dieser Sache waren Vertreter beider Länder anderer Meinung. Ein deutliches Bild ihrer Differenzen zeichnen die Protokolle der Kunstreferentenkommission, die im Auftrag des Länderrates der US-amerikanischen Besatzungszone ab Oktober 1947 über die Zukunft des deutschen Abwanderungsschutzes beriet. Nachdem auf Anraten Holzingers zunächst beabsichtigt worden war, den Verzeichnisentwurf von 1938, der auch Werke französischer Impressionisten aus ehemaligem jüdischen Privatbesitz enthielt,⁸⁸ schnellstmöglich um „Gegenstände gleicher Art“ zu ergänzen, versammelte Georg Lill, der Direktor des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, zahlreiche Kritiker hinter sich.⁸⁹ Sie vertraten die Auffassung, dass der „Erfolg der früheren Gesetzgebung [...] kleiner gewesen [ist] als die Summe der aus ihr erwachsenen Nachteile“ und die Liste, „wie sie zuletzt (1938) bestand, [...] in der dilettantischen und unkritischen Weise ihrer Zusammenstellung nicht scharf genug abzulehnen“ sei. Eine Ausfuhrsperrre lasse sich nur dann weiter rechtfertigen, wenn sie sich in Zukunft ausschließlich auf „Spitzenleistungen oder Unica deutscher Kunst“ erstrecke. „Ausländische Kunstwerke“ sollten hingegen nur noch dann einbezogen werden, „wenn sie durch alte Beheimatung in Deutschland im Rahmen der deutschen Geschichte dokumentarische Bedeutung haben“.⁹⁰ Nach Meinung Müllers sollte sich der Schutz sogar gänzlich auf ein „ganz bestimmtes Minimum an Kunstschatzen“ beschränken, die als „Wesensausdruck deutscher Kultur“ anzusehen sind: „Die neu aufzustellende Liste [...] müsse sich daher von der Liste von 1938 sehr weitgehend unterscheiden.“⁹¹

Während die Forderung nach einer Neuaufstellung und Begrenzung der Liste unter den Vertretern der anderen Länder schnell zum Konsens wurde, waren bezüglich der Beschränkung auf „Unica deutscher Kunst“ und Werke mit langer Belegenheit auf deutschem Gebiet Zweifel geäußert worden. Kritisiert wurde diese Engführung erwartungsgemäß vor allem in Hessen,

88 Siehe dazu „National wertvoll“ und „entartet“ zugleich: Unterschutzstellung französischer Impressionisten“, in: Obenaus 2016, S. 298–313.

89 Länderrat der US-amerikanischen Besatzungszone: Protokoll der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Kunstreferenten am 21.10.1947, 29.10.1947, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 1/014 Bü. 636.

90 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Schreiben an Städtisches Kunstinstitut Frankfurt a. M., 30.12.1947, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 2531: Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1947–1950.

91 Länderrat der US-amerikanischen Besatzungszone: Protokoll der Sitzung der Kommission der Kunstreferenten am 26.02.1948, 06.03.1948, überliefert in: HStA Stuttgart, EA 1/014 Bü. 636.

wo Alfred Wolters die Ansicht vertrat, dass es für die Unterschutzstellung auch in Zukunft keine Rolle spielen dürfe, ob Kunstwerke eine „alte Beheimatung in Deutschland“ aufwiesen. Ein Ausfuhrverbot könne nur mit der „Bedeutung des Kunstbesitzes für die ‚Nation‘ (national wertvoll) und mit Hinweis auf die fürchterliche Verarmung auf diesem Gebiet“ begründet werden, denn: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“⁹² Entgegen der Auffassung Lills beruhte der nationale Wert von Kunstwerken Wolters zufolge jedoch nicht auf ihrer Verbundenheit mit der deutschen Kultur und ihrem Wert als historisches Zeugnis, sondern auf ihrer universalen Bedeutung, die sich vorrangig am „internationalen Rang“ von Künstler/-in und Werk messen lasse.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges standen sich also zwei Positionen gegenüber: auf der einen Seite die Frankfurter Museumsdirektoren, denen es vor allem um den Schutz und die Erweiterung der eigenen Sammlungen ging; und auf der anderen Seite die Vertreter der süddeutschen Denkmalpflege, die die Beschränkung des Schutzes auf jene Kulturgüter forderten, die eine besondere historisch gewachsene Verbindung zur deutschen Kultur aufweisen. Wie Theodor Schöllgen zeigen kann, hatte auch das im deutschen Abwanderungsschutz Tradition und war der eigentliche Grund dafür, dass die gesetzlichen Eintragungskriterien schon 1919 entsprechend vage gehalten worden waren. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „wesentlichen Verlustes für den deutschen Kunstbesitz“ ließ sich auf vielfältige Weise begründen, sodass die Anwendung des Gesetzes die Durchsetzung verschiedener Partikularinteressen erlaubte.⁹³

Angesichts der gegensätzlichen Positionen von Museen und Denkmalpflege verwundert es nicht, dass sich der Text des 1955 erlassenen bundesdeutschen Gesetzes dann nur unwesentlich von der Vorgängernorm unterschied. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür schuf im September 1948 der Parlamentarische Rat. Entsprechend der bisherigen Rechtslage sollte der „Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ auch weiterhin nicht durch die Länder, sondern durch den Bund geregelt werden. Die einzige Änderung gegenüber Artikel 150 der Weimarer Reichsverfassung, die durch den Ausschuss für Zuständigkeitsfragen beschlossen wurde, war die Erweiterung des Begriffes „Kunstwerk“, neben dem nun auch „anderes Kulturgut – einschließlich Bibliotheksgut“ genannt wurde, damit, so die

92 Städtische Galerie Frankfurt a. M.: Schreiben an Städelsches Kunstinstitut Frankfurt a. M., 17.03.1948, überliefert in: HHStA Wiesbaden, Best. 504 Nr. 2531.

93 Siehe dazu den Beitrag von Theodor Schöllgen in diesem Band, S. 70–71, 80–81.

Begründung, künftig auch Inkunabeln und kunstgewerbliche Gegenstände vor der Ausfuhr ins Ausland geschützt werden könnten – was ohnehin dem bisher üblichen Vorgehen entsprach.⁹⁴ Der Zweck einer listenbasierten Ausfuhrsperrre wurde nicht hinterfragt, lediglich deren dringende Notwendigkeit bejaht. Voraussetzung für eine Unterschutzstellung blieb die nicht weiter ausdifferenzierte Wesentlichkeit des Verlustes für den deutschen Kulturbesitz.

Wie die Archivrecherchen gezeigt haben, war das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weder durch die beteiligten Bundesausschüsse noch durch die Kultusministerkonferenz beanstandet worden. Bund und Länder hatten sich vielmehr schon 1952 darauf geeinigt, dass „eine Abgleichung der Massstäbe“ auch in Zukunft von den Landesbehörden herbeizuführen und explizit „nicht im Gesetz zum Ausdruck zu bringen“ sei.⁹⁵ So konnten weiterhin die Länder über die Auslegung der vagen Eintragungskriterien entscheiden und die Durchsetzung unterschiedlicher Interessen ermöglichen. Dabei war von Beginn an vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörden eng mit den ansässigen „Konservatoren und Museumsfachleuten“ zusammenarbeiteten.⁹⁶ In der Praxis waren es dann, so sollte deutlich geworden sein, vor allem Letztere, die die Anwendung des *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* maßgeblich beeinflussten.

94 Siehe dazu das Protokoll der vierten Sitzung des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzungen des Parlamentarischen Rates am 24.09.1948, abgedruckt in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hg.): *Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle*, Bd. 3: *Ausschuss für Zuständigkeitsabgrenzungen*, bearb. v. Wolfram Werner, München 1989, S. 130–172, hier S. 153. Wie den umfassenden Protokollen zu entnehmen ist, wurde in keiner der anderen insgesamt 20 Sitzungen des Ausschusses über den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland beraten.

95 Bundesministerium des Innern: Protokoll einer Sitzung mit den Vertretern der Kultusministerien der Länder und den Bundesressorts am 19.06.1952, o. D., überliefert in: BArch, B 106/142: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. Aug. 1955, Entwürfe, Bd. 1, 1950–1952, Bl. 366.

96 Niedersächsisches Kultusministerium: Protokoll der Sitzung der Kommission der Kunstreferenten des Länderrates der US-amerikanischen Besatzungszone am 06.04.1948, o. D., überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 2000/155 Nr. 150: Schutz deutschen Kunstbesitzes, Verschiedenes, 1948–1972.

Das Verzeichnis zwischen Systematik und Kontingenz

Systematischere Eintragungsbemühungen vonseiten der Landesbehörden waren hingegen äußerst selten und bezogen sich meist nicht auf privaten Kulturbesitz. Nachdem man bei der Erarbeitung des ersten Verzeichnisses von 1961 noch bemüht gewesen war, mithilfe einer gemeinsamen Sachverständigenkommission einheitliche Bewertungskriterien für „national wertvolles Kulturgut“ zu formulieren, und viele Werke aufgrund ihrer unzureichenden künstlerischen Qualität gestrichen worden waren, erfolgten Eintragungen zunächst nur noch sehr vereinzelt und meist nur im Fall einer drohenden Ausfuhr.⁹⁷ Seit Anfang der 1970er Jahre strebte das Bundesministerium des Innern dann wiederholt die Erweiterung des Gesamtverzeichnisses an. Dies wurde von den Landesbehörden teils in enger Abstimmung mit den ansässigen Museen, aber nur selten konsequent umgesetzt. Auslöser war das *UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* von 1970,⁹⁸ das einen Paradigmenwechsel im deutschen Abwanderungsschutz einleitete: Während das Verzeichnis nach 1945 zunächst auf einige wenige „Kunstwerke von überragender Bedeutung“ beschränkt werden sollte, deren Verlust „eine wirklich wesentliche Lücke“ für den deutschen Kunstbesitz darstellen würde, ging es nun darum, den Schutz planvoll auszuweiten.⁹⁹ Entsprechend der zweiten Empfehlung der

97 Der Senator für das Bildungswesen Bremen: Protokoll der Sachverständigenbesprechung über die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Abwanderung von Kunstwerken am 11.06.1956, 12.06.1956, überliefert in: BArch, B 106/134: Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. Aug. 1955, Entwürfe, Bd. 3, 1953–1960, Bl. 13; Der Senator für das Bildungswesen Bremen: Protokoll der Sachverständigenbesprechung über die Landeslisten des Gesetzes zum Schutz der Abwanderung von Kunstwerken am 27.11.1956, 01.12.1956, überliefert in: StA Hamburg, 363-6_1047.

98 *UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut*, 14.11.1970, online abrufbar unter: https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/1970_Maßnahmen_zum_Verbot_und_zur_Verhütung_der_unzulässigen_Einfuhr_Ausfuhr_Übereignung_von_Kulturgut_0.pdf, letzter Zugriff am 27.05.2024.

99 Niedersächsisches Kultusministerium: Protokoll der Sitzung der Kommission der Kunstreferenten des Länderrates der US-amerikanischen Besatzungszone am 06.04.1948, o. D., überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. 2000/155 Nr. 150; Bundesministerium des Innern: Schreiben an den Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung der Kultusministerkonferenz, 19.11.1971, überliefert in: NLA Hannover, Nds. 401 Acc. II2/83 Nr. 322.

Kultusministerkonferenz sollten ab Anfang der 1980er Jahre neben Werken von Künstlern und Künstlerinnen, die für die deutsche Kunst- und Kulturgeschichte beziehungsweise die regionale oder lokale Geschichte von besonderer Bedeutung sind, dann explizit auch „wichtige Objekte von Künstlern, die internationalen Rang haben“, aufgenommen werden, wobei auch „Kunstwerke, die erst kürzlich aus dem Ausland eingeführt wurden“ nicht anders beurteilt werden sollten als solche, „die sich schon längere Zeit im Geltungsbereich des Gesetzes“ befanden.¹⁰⁰

Auch wenn unter anderem Berlin in der Folge eine Reihe bedeutender Werke italienischer, französischer und niederländischer Künstler aus dem Eigentum des Kaiser Friedrich Museumsvereins in die Liste aufnahm,¹⁰¹ umfassten die erst ab Mitte der 1990er Jahre einsetzenden umfassenderen Ergänzungen dann fast ausschließlich Kulturgüter aus kommunalem und staatlichem Eigentum. Dies beschränkte sich aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung zunächst auf Bayern und wurde nach Verabschiedung des *Ausführungsgesetzes zum Kulturgüterübereinkommen nach der Haager Konvention* vom 18. Mai 2007 vereinzelt auch in anderen Ländern, allen voran in Hessen, umgesetzt.¹⁰² Dabei ging es im Wesentlichen darum, dass diese Werke im Falle einer illegalen Ausfuhr, also beispielsweise als Folge eines Diebstahls, endlich auch von der Rückgaberegelung der EU profitieren sollten, die die Mitgliedstaaten schon seit 1993 dazu verpflichtete, jene Kulturgüter an den jeweiligen Herkunftsstaat zurückzugeben, die dort „vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet [...] als ‚nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert‘ eingestuft“ worden waren.¹⁰³

Vor diesem Hintergrund erscheint die aufgezeigte Heterogenität der Landesverzeichnisse weder überraschend noch problematisch. Denn wenn das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes vorrangig dazu diente, einzelne Kulturgüter aus Privateigentum vor einer drohenden Abwanderung zu be-

100 Kultusministerkonferenz: „Kriterienkatalog zum Vollzug des Gesetzes gegen Abwanderung vom 6.8.1955“, 20.05.1983.

101 Berlin, Nr. 03101–03120.

102 Allein in Bayern wurden zwischen 1995 und 1998 insgesamt 188 Einzelwerke und vier Sammlungen aus kommunalem Eigentum verzeichnet (Nr. 02438–02441, 02636–02648, 02701, 02805, 02907–02920), siehe dazu Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Schreiben an Landesstelle für nichtstaatliche Museen, 11.02.1992, überliefert in: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, K 1008/3/2.

103 Art. 1 *Richtlinie 93/7/EWG*, 15.03.1993, ABl. L 74 v. 27.03.1993, S. 74.

wahren und dadurch den Erwerb für eine öffentliche Sammlung wieder in den Bereich des Möglichen zu rücken, waren Eintragungen immer die Folge mehr oder weniger unvorhersehbarer Ausfuhrinteressen. Und es scheint nur folgerichtig, dass die Länder, die über besonders große und bedeutende Kunstmuseen verfügen und zugleich auch einen Großteil des ererbten adeligen Kunstbesitzes beherbergen wie Bayern, Baden-Württemberg und Hessen, im Laufe der letzten rund 70 Jahre tendenziell mehr Kulturgüter unter Schutz gestellt haben, um deren drohende Abwanderung zu verhindern. Die besondere Bedeutung für das „kulturelle Erbe Deutschlands“ war dabei nicht immer das ausschlaggebende Argument – ganz zu schweigen von der Berücksichtigung einer „identitätsstiftenden“ Funktion. Stattdessen ging es, ganz im Sinne des Gesetzesgebers, um den künstlerischen und/oder historischen Wert eines Objektes sowie die besondere Bedeutung für eine museale Sammlung. Dass man dabei auch weiterhin keine Rücksicht nahm auf die Situation der im Ausland lebenden Verfolgten des NS-Regimes oder deren Erbberechtigte, wie zuletzt der Fall der Musikbibliothek P. gezeigt hat,¹⁰⁴ wurde vom Gesetzgeber erst sehr spät als moralisches Problem erkannt. Erst mit der Novellierung von 2016 ist die Eintragung von Restitutionsgut untersagt.¹⁰⁵ Der Einschätzung aber, dass die Eintragungsvoraussetzungen eine „Festschreibung der im Laufe der Jahrzehnte ausgebildeten und [...] verstetigten Eintragungspraxis“ seien, muss auf der Grundlage der Archivstudien entschieden widersprochen werden.

104 Als die Erben der enteigneten jüdischen Verleger die Leihgabe an die Stadtbibliothek Leipzig 2004 kündigten und die Sammlung zur Schätzung durch ein Auktionshaus nach Berlin überführten, leiteten Sachsen und Berlin deren Eintragung in die Wege – erwiesenermaßen um die kostbaren Autografe für die Stadt Leipzig zu sichern, siehe dazu Senatsverwaltung für Kultur und Europa Berlin: Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes, 2004–2005, Eintragung 1/2004. Das Verwaltungsgericht Dresden erklärte nach einer Klage der Erbgemeinschaft im Jahr 2008 die Eintragung restituierter Objekte, deren Abwanderung einen „wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz“ darstellt, für rechtmäßig, siehe dazu VG Dresden: Urteil v. 05.11.2008 – 5 K 1837/05, juris.

105 § 13 Abs. 2 KGSG. Siehe dazu auch die Einzelränderungen in Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Hg.): *Das neue Kulturgutschutzgesetz. Handreichung für die Praxis*, Frankfurt a. M. 2017, S. 149.